

Satzung des Vereins „Rock Days e.V.“

§ 1

Namen und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen

Rock Days e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Bad Urach.

3. Der Verein ist beim Amtsgericht der Stadt Bad Urach in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, hauptsächlich im Bereich der Musik. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die regelmäßig stattfindende Konzerte verwirklicht. Hierbei wird besonders darauf geachtet, dass unter anderem unbekannte und nicht kommerziell arbeitende Musikgruppen erste Bühnenerfahrungen sammeln und eigenes Liedgut präsentieren können.

Durch die ehrenamtlich organisierten Veranstaltungen, besonders durch Jugendliche und junge Erwachsene, wird das Kulturangebot der gesamten Region Ermstal/Alb bereichert.

Auch wird bei den Mitgliedern und freiwilligen Helfern durch die Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltungen das Sozialverhalten (Gruppenverhalten, Gruppenverantwortung, Hilfsbereitschaft, ehrenamtliche Arbeit) gestärkt und grundlegende Inhalte in den Bereichen Wirtschaft (Kalkulation, Verwaltung, Ablaufprozesse) eingeübt.

1. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar des Kalenderjahres und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 4

Vereinsämter:

Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter. Die Amtsinhaber erhalten für ihre erbrachten Aufgaben keine Mittel aus dem Vereinsvermögen.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Minderjährige Mitglieder müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters schriftlich nachweisen.

2. Über ein neues Mitglied wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt. Sind $\frac{3}{4}$ und mehr der anwesenden Mitglieder für die Mitgliedschaft, so wird die Person als volles Mitglied aufgenommen.

Die Abstimmung findet in Form einer geheimen Wahl statt. Mit der Aufnahme wird der von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitgliedsbeitrag fällig.

3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zu Anerkennung der Satzung.

§ 6

Rechten und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:

a) Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung

b) Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht

c) Recht auf Ergänzung der Tagesordnung

d) Recht auf Austritt aus dem Verein

e) Teilnahme an Vereinsveranstaltungen

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für den Verein „Rock Days e.V.“ positiv einzusetzen und zur Organisation und dem Gelingen von Veranstaltungen beizutragen. Die Mitglieder haben eine Loyalitätspflicht zum Verein und haben vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag:

1. Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.

2. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung jährlich fest.

3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden vom 1. Vorstand gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 9 ausgeschlossen werden.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung, durch Ausschluss oder mit dem Tod.

2. Der freiwillige Austritt ist grundsätzlich zu jeder Zeit zulässig.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 9

Ausschluss:

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zur Stellung eines Antrages ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in einer geheimen Wahl. Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für den Ausschluss stimmen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

d) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach zweimaliger Mahnung (§ 7 Abs. 4)

2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 10

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB
2. Die Vorstandschaft
3. Die Mitgliederversammlung

§ 11

Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB je mit Einzelvertretungsbefugnis. Der 2. Vorsitzende soll den Verein nur vertreten, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

Dies gilt nur für das Innenverhältnis.

3. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§12

Die Vorstandschaft:

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorstand
- b) dem 2. Vorstand
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

3. Die Vorstandschaft koordiniert die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie wird bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

4. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleibt im Amt bis eine andere Vorstandschaft die Geschäfte übernimmt. Sollte keine Veränderung in der Vorstandschaft erwünscht oder benötigt werden, kann die Wahl auch ausgesetzt werden. Dies Bedarf einer offenen und einstimmigen Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

5. Scheidet während der Amtszeit der Vorstandschaft ein Vorstandschaftsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl der Mitgliederversammlung ersetzt. Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Vorstandsmitglied zu wählen hat.

6. Beschlüsse der Vorstandschaft sind vom Schriftführer zu beurkunden und per Rundmail an alle Mitglieder weiterzuleiten.

7. Der Vorstandschaft liegt es frei sich zur Beratung Mitglieder in ihre Sitzung einzuladen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Mindestens einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich an alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie nimmt die Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte entgegen und entscheidet über die Entlastung der Verantwortlichen.
 - b) Sie beschließt über eingehende Anträge.
 - c) Sie wählt die Vorstandschaft und die Revisoren.
 - d) Sie stimmt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern ab.
 - e) Sie beschließt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu beurkunden.
7. Der 1. Vorsitzende muß eine Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einberufen, wenn diese von einem Viertel der Vereinsmitglieder verlangt wird.

§ 14

Vermögensverwaltung:

1. Die Anlage des Geldvermögens findet bei einem Geldinstitut in Bad Urach statt.
2. Der Kassenwart hat die Kasse verantwortlich zu verwalten und die notwendigen Zahlungen durchzuführen. Über die Kassenverwaltung hat er dem Verein einmal jährlich in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Für jede Einnahme oder Ausgabe ist ein nummerierter Kassenbeleg anzufertigen. Es ist verboten, Vorschüsse oder Darlehen an private Zwecke zu geben.
4. Der Verein darf keine Darlehen, Kredite o.ä. aufnehmen, d.h. der Verein darf nur bestehendes Vereinskapi tal verwalten.

§ 15

Schriftführer:

Dem Schriftführer obliegen die Protokolle über die jeweils stattfindenden Sitzungen der Organe des Vereins. Er ist verpflichtet die Dokumente sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzeigen und an seinen Nachfolger weiter zu geben.

§ 16

Revisoren:

Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden zwei Revisoren gewählt. Sie haben jährlich eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen.

§ 17

Beschlussfassung:

1. Beschlüsse aller Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse der Vorstandschaft sind jedoch nur wirksam, wenn mindestens drei der gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind jedoch nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Stimmgleichheit wird nach wiederholter Diskussion eine erneute Wahl durchgeführt.
3. Die Vorstandschaft wird in der Regel geheim gewählt. Die Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn diesem Verfahren alle anwesenden Mitglieder zustimmen.
4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Beschlussfassung geheim durchzuführen.

§ 18

Einsetzen von Ausschüssen:

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 19

Haftung:

1. Jede Person haftet eigenständig für den von ihr verursachten Schaden.
2. Entstehen Schäden, verursacht durch ein Vereinsmitglied, aufgrund der ihm übertragenen und satzungsmäßigen Aufgaben, so haftet der Verein für den entstandenen Schaden, wenn dem Mitglied weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist
Weiter muss eine vorbildliche und verantwortungsvolle Aufgabenerfüllung des Schadenverursachers vorliegen.

§ 20

Änderung der Satzung:

Für die Abänderung der vorstehenden Satzung ist je eine Dreiviertelmehrheit der aller Mitglieder erforderlich.

§ 21

Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch einen Brief an alle stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtjugendring Urach e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,
4. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Urach anzumelden.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung:

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08.01.2011 angenommen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Urach eingetragen ist.